

Fachbeitrag zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:

Stadt Riedlingen
Marktplatz 1
88499 Riedlingen

Anerkannt:
Riedlingen, den 19.06.2023

.....
Bürgermeister Marcus Schafft

Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin
Bearbeitung: Janina Emendörfer, Diplom-Geoökologin,
Dirk Häckel, Diplom-Geoökologe,
Sven Ehret, Forstwirtschaftsmeister



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:
Ulm, den 13.06.2023

.....
Regina Zeeb



Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	3
1.1 ANLASS	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2. Vorhabensbeschreibung	6
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	6
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	7
3. Methodisches Vorgehen	8
3.1 VOGELKARTIERUNG	8
3.2 REPTILIENKARTIERUNGEN	9
3.3 AMPHIBIENKARTIERUNG	9
3.4 SCHMETTERLINGSKARTIERUNG, NUR NACHTKERZENSCHWÄRMER	9
3.5 FLEDERMAUSKARTIERUNGEN	10
3.6 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	10
3.7 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	11
4. Ergebnisse der Abschichtung	12
5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen	13
5.1 VÖGEL	13
5.2 AMPHIBIEN	15
5.3 REPTILIEN	15
5.4 NACHKERZENSCHWÄRMER	16
5.5 FLEDERMÄUSE	16
6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL	19
6.1 VÖGEL	19
6.2 FLEDERMÄUSE	21
7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens	21
7.1 VÖGEL	21
7.2 FLEDERMÄUSE	22
8. Zusammenfassung	23
9. Literatur	24

Anlagen:

- ANLAGE 1: Abschichtungstabelle
- ANLAGE 2: Phänologietabelle – Fledermäuse
- ANLAGE 3: Karte 1 – Fledermaustransektbegänge (M 1 : 2.500)
- ANLAGE 4: Karte 2 – Brutvögel (M 1 : 2.000)
- ANLAGE 5: Karte 3 – Amphibien (M 1:2.000)
- ANLAGE 6: Reptilien (M 1: 2.000)
- ANLAGE 7: Formblatt Fledermäuse



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Riedlingen möchte mit dem Bebauungsplan „Tristel III“ ein Grünland am südwestlichen Ortsrand des Teilorts Neufra der bestehenden Bebauung zuführen. Die Vorhabenfläche hat eine Größe von 22.550 m².

Das Gebiet und die Umgebung wird größtenteils als Grünland genutzt; im westlichen Bereich besteht eine Streuobstbaumpflanzung. Die Vorhabensfläche ist durch die Ertinger Straße und die Straße „Im Tristel“ im Prinzip schon an die bestehenden Verkehrswege angeschlossen. Im nordöstlichen Bereich der Vorhabensfläche befinden sich zwei Baumreihen: einmal mit Nord-Süd Ausrichtung und im 90° Winkel ein Gehölz mit Ost-West Verlauf. Nach Osten grenzt eine ca. 80 m breite Grünlandfläche an und daran anschließend befindet sich ein ca. 50 m breiter Gehölzstreifen. Durch die Nähe zu Gebäuden und den Gehölzen sind verschiedene geschützte Tierarten zu erwarten. Es wurden daher Kartierungen für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und für die Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer durchgeführt. Basierend auf den durchgeführten Erhebungen wurde die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ausgearbeitet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Materielle Änderungen bezüglich des Artenschutzrechts ergeben sich mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz in folgendem Punkt:

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs“-)Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt (vgl. Nr. II). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt,



Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- "1) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- 2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- 4) Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.



5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.



2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Das etwa 2,2 ha große Vorhabengebiet grenzt im Nordosten an ein Wohngebiet und im Osten an die Ertinger Straße. Östlich der Ertinger Straße folgen von Norden nach Süden eine Intensivweide, Extensivgrünland, ein Acker, eine kleine Kapelle mit umgebendem Intensivgrünland, wieder Extensivgrünland sowie ein Schotterweg. Im Süden der Vorhabenfläche verläuft ebenfalls die Ertinger Straße. Südlich an diese grenzt eine Ackerfläche an. Im Westen grenzt die Vorhabenfläche an die Straße „Im Tristel“, an diese grenzt wiederum eine Streuobstwiese an. Im Nordwesten der Vorhabenfläche verläuft ein Graben, welcher größtenteils von einem Weidengebüsch begleitet wird. Im Westen wird der Graben von einer nitrophytischen Ruderalflur und einer Gruppe von Gehölzen gesäumt. Nördlich des Grabens befindet sich Intensivgrünland.

Bei dem Vorhabensgebiet selbst handelt es sich größtenteils um eine Fettwiese mit Ruderalarten, wie Brennnessel, und mit zwei Baumreihen. Eine Baumreihe verläuft mittig in Nord-Süd-Richtung und eine zweite in Ost-West-Richtung. Im Nordosten stehen weitere Einzelbäume. Im Nordwesten liegt ein kleinerer Bereich der Wiese etwa einen halben Meter höher. Die dadurch vorhandene Böschung besteht aus einer Ruderalflur (s. auch Abb. 1 und Fotodokumentation in Anlage 1).



Abbildung 1: Bestandsplan (unmaßstäblich)



2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Biberach wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens Kartierungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und den Nachtkerzenschwärmer durchgeführt.

3.1 Vogelkartierung

Die Kartierung der Brutvögel wurde von Herrn Dr. Werner Jans durchgeführt. Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum von März bis Juni 2022 fünf Begehungen zur Erfassung tagaktiver Brutvogelarten durchgeführt zu geeigneten Tageszeiten und Witterungsbedingungen (s. Tab. 1), einmalig am 21. März fand eine nächtliche Begehung zur Erfassung von Eulen und Käuzen statt. Hierbei wurde das gesamte Untersuchungsgebiet (geplantes Baugebiet mit einer entsprechenden Pufferfläche als Suchgebiet) kartiert. Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert.

Tabelle 1: Erfassungstermine und Bedingungen der Brutvogelkartierungen

Datum	Uhrzeit	Gruppe	Bedingungen
13.03.2022	10:00 – 11:30	tagakt. Vogel	5-9°C, sonnig, frischer NO-Wind
21.03.2022	19:00 – 21:00	Eulen/Käuze	13°C, wolkenlos, leichter O-Wind, Vollmond
22.03.2022	06:00 – 09:00	tagakt. Vogel	0-8°C, sonnig, leichter O-Wind
03.05.2022	06:00 – 09:00	tagakt. Vogel	6-8°C, sonnig, leichter W-Wind
19.05.2022	06:00 – 08:00	tagakt. Vogel	13-17°C, sonnig, windstill
11.06.2022	05:30 – 08:00	tagakt. Vogel	15-18°C, sonnig, fast windstill



3.2 Reptilienkartierungen

Die Kartierung der Zauneidechse wurde ebenfalls von Dr. Werner Jans durchgeführt. Bei der Kartierung wurden zu geeigneter Tageszeit die geeigneten Biotopstrukturen langsam abgesprochen (Sichtbeobachtung) und potenzielle Versteckmöglichkeiten kontrolliert.

Tabelle 2: Erhebungstage Reptilien mit entsprechender Witterung

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
13.03.2022	11:30 – 12:00	9°C, sonnig, frischer NO-Wind
09.04.2022	13:00 – 14:00	10°C, bedeckt, fast windstill, nach Regenschauer
03.05.2022	09:00 – 10:00	8°C, sonnig, leichter W-Wind
11.06.2022	09:00 – 10:30	21°C, sonnig, fast windstill
16.08.2022	09:30 – 11:00	20°C, sonnig, leichter W-Wind
20.07.2022	10:00 – 12:00	20°C, sonnig (30% bewölkt), fast windstill

3.3 Amphibienkartierung

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Amphibien wurden mittels Verhören der Lautäußerungen und Sichtbeobachtung erfasst. Zur Verhörung eignen sich besonders die Dämmerungs- und Nachtstunden, da diese Artengruppe dann besonders aktiv ist. Zur eingehenderen Determination wurden an zwei Terminen im April und Mai jeweils vier Reusen über eine Nacht eingesetzt. Des Weiteren wurden die vorhandenen Gewässer am Tag langsam abgesprochen, um die vorhandenen Amphibien über Sichtbeobachtung zu erfassen.

Tabelle 3: Erhebungstage Amphibien mit entsprechender Witterung

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
21.03.2022	19:00 – 19:30	13°C, sonnig, leichter O-Wind
09.04.2022	14:00 – 15:00	10°C, bedeckt, fast windstill, nach Regenschauer
15/16.04.2022	Reusenkartierung	
09/10.05.2022	Reusenkartierung	
19.05.2022	08:00 – 09:00	23°C, sonnig, windstill

3.4 Schmetterlingskartierung, nur Nachtkerzenschwärmer

Im Untersuchungsgebiet ist die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) vorhanden, auf die der Nachtkerzenschwärmer (FFH Richtlinie Anhang IV) als Nahrungspflanze angewiesen ist. Als Kartierungsmethode wurde die Suche der Nahrungspflanzen gewählt. Beim Auffinden wurden die



Pflanzen auf Fraßspuren, Raupen und Imagines genauer untersucht. Eine nächtliche Raupen- und Eiersuche bei Tageslicht wurde nicht durchgeführt.

Tabelle 4: Erhebungstage Futterpflanze Nachtkerzenschwärmer mit entsprechender Witterung

Datum	Uhrzeit	Bedingungen
19.0.2022	09:00 – 10:00	23°C, sonnig, windstill
11.06.2022	08:00 – 09:00	19°C, sonnig, fast windstill
16.08.2022	08:00 – 09:30	15°C, sonnig, leichter W-Wind

3.5 Fledermauskartierungen

Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von Mai bis Ende August 2022 mit fünf Begängen jeweils einer Stunde mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurde ein stationäres Erfassungsgerät installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen fanden vom 10.05. bis 16.08.2022 statt und wurden von Gerold Herzig durchgeführt. Weiterhin ist noch eine Untersuchung der Baumhöhlen bzw. der zu rodenden Gehölze durchgeführt worden.

Zur stationären automatisierten Erfassung der Fledermausaktivität und Artbestimmung wurden die Lautsignale der Tiere mit Fledermausdetektoren (Bat Logger A; Fa. Elekon-Schweiz) aufgezeichnet und entsprechend dauerhaft konserviert. Während der Geländebegehungen kam ein Bat Logger M; Fa. Elekon-Schweiz zum Einsatz. Die Fledermausrufe wurden anschließend einzeln mittels speziellem Computerprogramm (Bat Explorer) hinsichtlich der Artbestimmung und Erfassung des Artenspektrums analysiert.

3.6 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlant für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“



vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren¹. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreich entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

3.7 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

¹ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Artengruppen **Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie des Nachtkerzenschwärmer** kartiert (s. Kap. 3 und 5).

Alle Arten der Artengruppen **Säugetiere ohne Fledermäuse, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden. Da die Lebensraumausstattung die für diese Arten essentiell sind, im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.



5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Im Bereich der Gehölzfläche (Straßenbegleitgrün, Wald und Baumreihen) konnten insgesamt zahlreiche Brutvögel festgestellt werden, der Übergang vom Gehölz zu Offenland bietet eine hohe Strukturvielfalt, so dass hier viele verschiedene Mikrohabitate vorkommen. Die Grünlandflächen sind vergleichsweise artenarm; Feldvögel als Brutvögel konnten in dem Lebensraum nicht festgestellt werden. Wieder etwas artenreicher war der siedlungsnahe Bereich, in dem vor allem die ubiquitären Kulturfolger vorkommen. Insgesamt wurden 21 Vogelarten als Brutvögel festgestellt. Weitere 16 Arten konnten als reine Nahrungsgäste bzw. Durchzieher angetroffen werden (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 5: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel bzw. Nahrungsgäste / Durchzieher. Grau hinterlegt: Brutvögel im USG mit Rote Liste Status in Deutschland (2020) oder Baden-Württemberg (2019) bzw. nach Artenschutzrecht streng geschützte Vogelarten.

Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Brutvögel					
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
3	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	-
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
6	Gartengrasmücke	<i>Alauda arvensis</i>	-	-	-
7	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
8	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
11	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-
12	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
13	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-
15	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
16	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-



Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
17	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
18	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
19	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	-	-
20	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
21	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
Nahrungsgäste / Durchzieher					
1	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
2	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-
3	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
4	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
5	Grauspecht	<i>Emberiza citrinella</i>	2	-	X
6	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	X
7	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	X
8	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	-
9	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
10	Rauchschwalbe	<i>Rustica hirundo</i>	3	V	-
11	Ringeltaube	<i>Colomba palumbus</i>	-	-	-
12	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	X
13	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
14	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	X
15	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
16	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	V	x

Von den 21 festgestellten Brutvogelarten konnten 15 Arten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte der saP identifiziert werden, da sie keinen Rote-Liste Status aufweisen bzw. nicht streng geschützt sind und für sie eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kap. 3.5 sowie Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung). Um den Verbotstatbestand der Tötung für alle Brutvogelarten auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode dieser Arten stattfinden (siehe unten). Danach verbleiben mit dem Bluthänfling, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Klappergrasmücke und Stockente sechs Brutvogelarten mit Rote-Liste Status in Baden-Württemberg, die den weiteren Prüfschritten der saP unterzogen werden. Die Lage ihrer



Brutgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes ist in Anlage 4 dargestellt. Die als Nahrungsgäste vorkommenden Arten Feldlerche, Feldsperling, Grauspecht, Grünspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Rotmilan, Star, Turmfalke und Wespenbussard erfahren durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung, da im Umfeld weitere gleichwertige Nahrungshabitate vorhanden sind. Diese Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

5.2 Amphibien

Die Amphibien wurden in verschiedenen im Lebensraum an Land und im/ am Wasser kartiert.

Tabelle 6: Bei der Kartierung im USG nachgewiesene Amphibienarten

Nr.	Deutscher Name	Wiss. Name	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Amphibien					
1	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	V	-
2	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	V	-	-
3	Grümfrosch-Komplex	<i>Rana esculenta</i>	D	D	-
4	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	V	-	-
5	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	-	-	-

Bei der Kartierung konnten keine Amphibien festgestellt werden, die über die FFH –Richtlinie als streng geschützt gelten und innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden müssen. Die Arten der Vorwarnliste (Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch) werden im Umweltbericht weiter berücksichtigt. Der Kammmolch konnte nicht nachgewiesen werden.

5.3 Reptilien

Bei den Felderhebungen 2022 konnten im Untersuchungsgebiet mit Zauneidechse und Blindschleiche zwei Arten nachgewiesen werden. Die Zauneidechse war außerhalb des Vorhabensgebiets an dem östlichen Waldrand häufig zu finden. Es konnten sowohl Alt- und Jungtiere als auch Männchen und Weibchen festgestellt werden. Daher ist davon auszugehen, dass es sich um ein reproduzierendes Vorkommen handelt. Ein Einzelnachweis an einer Straßenböschung wurde südwestlich außerhalb des Vorhabensgebiets erbracht.

Die Blindschleiche, ebenfalls ein Einzelindividuum, wurde im östlichen Bereich an einer alten Mauer nachgewiesen. Damit liegen alle Reptiliennachweise außerhalb des Vorhabensgebiets, in mind. 60 m Entfernung, so dass das Vorhaben keine verbotstatbeständlichen Auswirkungen verursacht. Die Reptilien werden daher nicht weiter betrachtet.



5.4 Nachkerzenschwärmer

Bei den Felderhebungen 2022 wurde die Nachtkerze als Futterpflanze lediglich außerhalb der Vorhabenfläche erfasst. Es konnten dort jedoch keine Imagines oder Larven des Nachtkerzenschwärmers nachgewiesen werden. Da kein Nachweis des Nachtkerzenschwärmers erbracht wurde, erfolgt keine weitere Betrachtung der Art.

5.5 Fledermäuse

Die Begehungen für die Fledermäuse wurden mit fünf Begehungen vom 10.05. bis zum 16.08.2022 durchgeführt. Verdachtsfälle auf Quartiere oder bekannte Quartiere wurden überprüft.

In nachstehender

Tabelle 7 sind die Erhebungszeiten und die nähere Beschreibung zu den Bedingungen zu entnehmen. Zu allen Erhebungszeiten waren gute Bedingungen zur Fledermauserfassung gegeben.

Tabelle 7: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
10.05.2022	1-stündiger Transektbegang	Beginn 20:50 Uhr, 17°C, trocken, keine Bewölkung, windstill. Ende 21:50 Uhr.	20:46	05:51
10.06.2022	1-stündiger Transektbegang	Beginn 21:20 Uhr, 16°C, trocken, keine Bewölkung, windstill. Ende 22:20 Uhr.	21:20	05:23
26.06.2022	1-stündiger Transektbegang	Beginn 21:30 Uhr, 16°C, trocken, leichte Bewölkung, windstill. Ende 22:30 Uhr.	21:24	05:24
17.07.2022	1-stündiger Transektbegang	Beginn 21:10 Uhr, 18°C, trocken, keine Bewölkung, windstill. Ende 22:30 Uhr.	21:15	05:40
16.08.2022	1-stündiger Transektbegang	Beginn 20:40 Uhr, 21°C, trocken, keine Bewölkung, leichter Wind. Ende 21:40 Uhr.	20:34	06:17

In der Karte zu den Transektbegehungen (Anhang 3 dieses Fachbeitrags) und in der Phänologietabelle (Anhang 2 dieses Fachbeitrags) ist die räumliche Verteilung der Fledermausarten im USG und in direktem Umfeld zu entnehmen. Alle relevanten Strukturen des USG und angrenzend wurden mehrfach kontrolliert. Es wurden Quartierverdachtsfälle überprüft.



Insgesamt wurden im USG und in den umliegenden Gewannen 8 Fledermausarten nachgewiesen. Die Aktivität der Fledermäuse im USG ist als sehr hoch zu werten (s. a. Phänologietabelle in Anlage 2; 157 Rufsequenzen/15 Aufnahmenächte); insbesondere am Gehölzstreifen des stationären Detektors (194 Rufsequenzen/Aufnahmenacht) ergibt sich eine noch höhere Aktivität. Durch die Kleinräumigkeit, die guten Nahrungshabitate im Umfeld und den rel. großen „Homerange“ der Fledermäuse wird hier nicht von einem essentiellen, aber doch einem vorhandenen Nahrungshabitat von angrenzenden Quartieren (insbes. Zwergfledermaus) ausgegangen. Das Gehölz im Geltungsbereich wird ebenfalls als Leitlinie benutzt um in die westlich gelegene Streuobstwiese zu gelangen. Daher wurde im Rahmen Zuschnitts des Bebauungsplanes das Gehölz erhalten. Um die Wirksamkeit der Erhaltung dieser Leitlinie zu gewährleisten muss hierbei auf eine entsprechende Beleuchtung geachtet werden.

Tabelle 8: Vorkommende 8 Fledermausarten im USG

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	G
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii*</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr	3 / 2	V / 2

Quartiere konnten im USG nicht festgestellt werden. Aufgrund der Anflugbeobachtungen ist aber ein Sommerquartier/Wochenstube der Zwergfledermaus im Bereich der Fürstenbergstraße zu vermuten. Ausgedehntere Jagdtätigkeit konnte v. a. von der Zwergfledermaus und der Fransenfledermaus im USG festgestellt werden. Die weiteren festgestellten Fledermausarten waren nur unweit und/oder weit nach Sonnenuntergang im USG vorhanden.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung dargestellt (s. Abbildung 2 und dazugehörige Tabelle 9). Potentiell mögliche Quartiere sind im weiteren USG vorhanden. Die Gehölze im Geltungsbereich des BP bieten nur in geringem Maße Quartierpotential und/oder sind von Rodungen nicht betroffen. Gerodet werden sollen nur die Gehölze am Gewässergraben der sich am nördlichen Rand des Geltungsbereichs befindet.



Abbildung 2: Aufgenommene Bäume mit Lebensstättenpotential im Geltungsbereich des BP (rot gepunktet) und der näheren Umgebung (s. a. Baumhöhlenprotokoll unten).

Baumhöhlenkartierung

Ort:
Riedlingen/Neufra
 Datum:
16.04.2022

Projekt:
 21-082
 BP Tristel III

Bearbeiter: Gerold Herzig

FL = Faulloch, RA = Rindenabplatzung;
 SL = Spechtloch, VNK = Vogelnistkasten

Eignung: ++ = sehr gut; + = gut; 0 = mittel; -- = gering
 o. B. ohne Befund; VN = Vogelnest

Punkt	Art, BHD	Expos.	Höhe (m)	Art Höhle	Eignung	Hinweise	Bemerkung
27	Linde; 0,8m	NO	2,4m	FL	--	--	
28	Apfel; 0,8m	S	2,4m	FL; Astloch	+	--	
29	Ulme; 1,2m	Versch.	Versch.	FL;RA;SL	++	--	Baumstumpf auf 3m Höhe abgebrochen
30	Pappel; 0,8m	O	1,3m	RA	--	--	
31	Linde; 0,8m	O	2,2m	FL	--	--	Nicht tief ausgefaut
32	Apfel; 1,0m	W	3,0m	FL; Astloch	+	--	
33	Apfel; 0,8m	N	3,0m	FL; Astloch	+	--	

Tabelle 9: Baumhöhlenprotokoll (s. a. Abb. 2 oben)



6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen **Säugetiere ohne Fledermäuse, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter (Ausnahme Nachtkerzenschwärmer), Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen** sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf. Ebenfalls abgeschichtet werden konnten aufgrund der Kartiererergebnisse Amphibien, Reptilien (insbes. Zauneidechse) und der Nachtkerzenschwärmer.

Bei der Artengruppe der Vögel konnten 15 der insgesamt 21 nachgewiesenen Vogelarten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.5 abgeschichtet werden. Danach verbleiben mit der Bluthänfling, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling, Klappergrasmücke und Stockente sechs Brutvogelarten, die einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen werden müssen. Sie werden im Folgenden einzeln behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Arten beschrieben.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle acht nachgewiesenen Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Sie werden als Gilde in den Formblättern in Anlage 7 behandelt. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweilige Art beschrieben.

6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Der Bluthänfling brütet mit einem Brutpaar in einer dichten Gartenzaunhecke im östlichen Bereich des USG. Das Brutvorkommen liegt in ca. 50 m Entfernung zum Vorhabengebiet. Da sich der Bluthänfling mit dörflicher Besiedlung arrangiert, wird durch das Bauvorhaben kein Konflikt mit der Vogelart erwartet.

Die Goldammer brütet in einem straßenbegleitenden Gehölz, neben der K7538, die sich südlich der Vorhabenfläche befindet. Der Abstand zum Vorhaben beträgt ca. 60 m. Da die Vogelart durch den Straßenverkehr schon einer hohen Störung ausgesetzt ist, kann ausgeschlossen werden, dass das Bauvorhaben zu einer Störung mit schädigender Wirkung (z.B. Brutaufgabe) führt.

Der Grauschnäpper brütet nördlich des Vorhabens im innerörtlichen Bereich mit Zugang zum Offenland nach Süden. Als Kulturfolger vermag er es, menschliche Strukturen zu besiedeln. Daher wird der Grauschnäpper aller Voraussicht nach durch das Bauvorhaben nicht nachhaltig gestört.



Viel wichtiger ist es, dass die Nahrungsgrundlagen im Umfeld gesichert werden, die der Grauschnäpper vor allem in einer strukturreichen Landschaft, gerne in Anschluss zu einem Gewässer, findet.

Der Haussperling brütet mit zwei Brutpaaren in über 150 m Entfernung zum Vorhabensgebiet und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Neben der Straßentaube weist diese Vogelart mitunter die größte Toleranz gegenüber menschlicher Besiedlung auf. Eine Schädigung wird aufgrund Verhaltensweise und Entfernung ausgeschlossen.

Die Klappergrasmücke brütet mit einem Brutpaar nördlich der Vorhabenfläche in einem Hausgarten mit dichtem Gehölzbewuchs. Die Entfernung zum Vorhabensgebiet beträgt ca. 50 m. Eine offene Grünfläche, die außerhalb der Bebauung liegt, trennt die Vorhabenfläche vom Brutstandort. Aufgrund der heimlichen Lebensweise innerhalb der menschlichen Besiedlung und der Entfernung zum Vorhaben wird die Vogelart im Brutverhalten nicht gestört.

Zwei Brutpaare der Stockente haben ihren Neststandort am Weiherbach, der direkt neben der B311 fließt. Ein ca. 12 m breites, straßenbegleitendes Gehölz schirmt die Brutvorkommen gegenüber der stark befahrenen Straße ab, dennoch ist eine kontinuierliche Lärm- und Lichtstörung vorhanden. Stockenten können eine extreme hohe Toleranz gegenüber menschlichem Verhalten haben, wie es in diesem Fall gegeben ist. Die Störung durch den Verkehr wird von der Stockente scheinbar toleriert. Ein Abstand zum Vorhaben mit 70 und 130 m ist ausreichend groß, so dass hier eine Störung ausgeschlossen werden kann.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die vorkommenden Vogelarten aus folgenden Gründen nicht vor:

Innerhalb des Vorhabensgebiets brüten mit Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz und Grünfink vier ubiquitäre Arten. Da die Gehölze jedoch erhalten bleiben und in das Wohngebiet integriert werden, entfallen die Bruthabitate nicht dauerhaft. Für diese Brutpaare ist während der Bauzeit mit temporären Beeinträchtigungen durch Störung zu rechnen. Die erforderliche Rodung von Gehölzen innerhalb des Vorhabensgebiets und die Baufeldfreimachung erfolgen daher in der vogelbrutfreien Zeit.

Alle betrachteten Vogelarten sind Kulturfolger oder Arten, die den Siedlungsraum und dessen Umfeld als Bruthabitat und Nahrungsraum nutzen. Die Arten der Roten Liste fanden sich in einiger Entfernung zur Vorhabenfläche und somit in Flächen, die nicht beeinträchtigt werden. Durch die Entfernung zum Bauvorhaben und das Verhaltensmuster der Arten wird hier eine Störung ausgeschlossen. Durch das Bauvorhaben gehen keine Neststandorte der Roten Liste Arten verloren.



Für alle Vogelarten gehen durch die Bebauung Nahrungshabitate verloren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in der Umgebung genügend gleichwertige Nahrungshabitate vorhanden sind. Alle erforderlichen Maßnahmen werden in Kap. 7 zusammengefasst. Dort sind auch die Maßnahmen zusammengestellt, die für alle Brutvogelarten gelten.

6.2 Fledermäuse

Die Zwergfledermaus war die mit Abstand am häufigsten detektierte Fledermausart im USG (s. Phänologietabelle – Anlage 2). Die Jagdflüge waren mit sehr hoher Aktivität im USG festgestellt worden. Im direkten Umfeld waren etwas weniger Fledermauskontakte und Jagdintensität vorhanden. Ein Quartier der Zwergfledermaus wird in geringer Entfernung (ca. 100m) in nördlicher Richtung vermutet.

Größere Teile des Baumbestandes bleiben erhalten, um der Leitlinienfunktion Rechnung zu tragen. Ebenfalls wird im Norden auf Fl.Nr. 121/4 eine Baumreihe nachgepflanzt. Es werden somit durch die Umsetzung des Bebauungsplanes keine Leitlinien bzw. Flugrouten durchschnitten.

Für die genannten Fledermausarten sind keine vorgezogenen Maßnahmen zum Erhalt der Populationen (CEF) erforderlich; es werden jedoch konfliktvermeidende Maßnahmen vorgeschlagen. Sie werden in Kapitel 7 zusammengefasst.

7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

Es sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (konfliktvermeidende) erforderlich.

Tabelle 10: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens – Artengruppe Vögel

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<u>Alle Brutvogelarten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Umgriff außerhalb der Brutperiode in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-



7.2 Fledermäuse

Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Es werden Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgeschlagen. In nachfolgender Tabelle sind diese Maßnahmen gelistet.

Tabelle 11: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens – Artengruppe Fledermäuse

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar - Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von mindestens 3.000 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen. Im Bereich der Gehölze bedarfsorientierte Lichtsteuerung. - Im Norden ist auf Fl.Nr. 121/4 ein blütenreiches Feldgehölz anzulegen als Ergänzung des Nahrungsangebotes und als Leitlinie in West-Ost-Richtung. - Abstand des Baufeldes zur bestehenden Baumreihe mind. 15 m - Durchgrünung der nicht bebauten Flächen mit standortheimischen Gehölzen und Ansaat einer artenreichen Wiesenfläche im Bereich des Spielplatzes und entlang der Wege
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-



8. Zusammenfassung

Der Antragsteller beabsichtigt die Ausstellung des BP „Tristel III“ in Neufra einem Ortsteil von Riedlingen. Auf dem Gelände befindet sich eine Wiesenfläche, stellenweise ist Baumbestand vorhanden. Die Ortsrandlage in vielschichten Landschaft lassen eine gewisses Arteninventar erwarten. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es wurden Kartierungen für Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und den Nachtkerzenschwärmer durchgeführt. Im Ergebnis sind mehrere Brutvogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien im Bereich der Vorhabenfläche oder dessen Umfeld festgestellt worden. Der Nachtkerzenschwärmer konnten nicht nachgewiesen werden.

Nach dem Abschichtungsprozess sind Arten aus der Gruppe der Fledermäuse und Vögel verblieben, die einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen wurden. Für diese wurden konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen (s. Kap. 7).

Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen sind zu beachten (s.a. Kap. 7).



9. Literatur

Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Referat 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege. FFH-Arten in Baden-Württemberg Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg – Stand: 20. März 2014

NABU (2004): Vögel der Agrarlandschaft. Bestand, Gefährdung, Schutz. NABU-Infoservice, Bonn.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net.

Anlage 1: Abschichtung zum Bebauungsplan „Tristel III“, Riedlingen

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 11/2019)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Vögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

...

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2008)¹
für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)²
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)³
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	X	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	x
X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X	X	X	X		Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
0					Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
X	X	X	X		Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0					Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	0	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
0					Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	3	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	X	0	0		Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	-	-	x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpensneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	0	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	0			Dohle	Coleus monedula	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0			Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x
X	X	0			Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	0	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	X	0			Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	-
X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	x	R	X
0					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X
X	X	0			Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	-	X
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X	X	0			Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	X	0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	X	0			Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X	X	0			Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X	0	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-
0					Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-
X	X	0	X		Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-
X	X	0	X		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X	0	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	X	0			Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0	X		Haussperling*)	Passer domesticus	V	V	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	X	0			Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	X	0	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	X	0			Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	X	0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	X	0			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	X
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	0			Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
X	X	0			Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	0	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
X	X	0			Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
0					Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X	0	X		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	0	X		Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
X	X	0			Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	X	0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	X	0			Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0			Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	x	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	x	2	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X	X	0	X		Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	-	-
X	X	0			Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	x	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	0				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	-
X	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
0					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V	-	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	0			Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	X	0	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	x
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	x
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	X	0			Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	X	0			Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	0				Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	X	0			Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	x	-	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
0					Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	V	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0			Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
0	X	0	X		Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	X	0			Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
X	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

...

**Anlage 2:
Phänologietabelle - Fledermäuse**

Phänologietabelle:

8 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	2
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	2	3
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3	-
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandflederm.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 1	3 / 1

BL-Standorte/Transecte		Batlogger A	Transectbegang	Summe Erhebungszeit Mai bis September
Anzahl der Aufnahmenächte		10	5	
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	0	1
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	0	5	5
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	0	2	2
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	146	65	211
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	55	29	84
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	35	2	37
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	1631	289	1920
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes/Graues Langohr	73	24	97
Summe		1941	416	2357
Ø pro Aufnahmenacht		194	83	157

Bemerkungen:

*Rufgruppen:

Pipistrellus nathusii/kuhlii* Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus

Plecotus auritus/austriacus* Braunes Langohr, Graues Langohr

Batcorder: Stationäre Erfassung innerhalb des Gebiets

Transectbegang : Rufaufzeichnungen während des Transectbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte): Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im
Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 - 2	sehr gering
3 - 10	Gering
11 - 30	Mittel
31 - 100	Hoch
101 - 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch



Legende

Umgriff Vorhabensgebiet (2,3 ha)

Stationärer Detektor

Fledermausarten

Braunes/Graues Langohr

Fransenfledermaus

Wasserfledermaus

Großer Abendsegler

Rauhaut-/Weißrandflederm.

Zwergfledermaus

Breitflügel-fledermaus



AUFTRAGGEBER
 Stadt Riedlingen
 Marktplatz 1
 88499 Riedlingen

PROJEKT TITEL

BP "Tristel III" in Neufra


PLANZEICHNUNG

Anlage 3: Fledermauskartierung

PROJEKT NR.:	21/082	MASSSTAB	1 : 2.000
BEREITER:	HERZIG	DATUM	25.01.2023
GEZEICHNET:	ULLMER	GERÄT:	ZEBB
GEPRÜFT:	ZEBB	ANLAGE NR.:	2

Zeeb Planning
 Fachbüro für Landschaftsplanung mbB
 Leininger Str. 3, 89081 Ulm
 www.zeeb-planung.de







Legende

Art


Amsel




Blaumeise




Bluthänfling




Buchfink




Buntspecht




Gartengrasmücke




Goldammer




Grauschnäpper




Grünfink




Hausrotschwanz




Hausperling




Heckenbraunelle




Klappergrasmücke




Kohlmeise




Mönchsgrasmücke




Rotkehlchen




Singdrossel




Stieglitz




Stockente




Zaunkönig




Zilpzalp



Vorhabengebiet





AUFTRAGGEBER
Stadt Riedlingen
Marktplatz 1
88499 Riedlingen

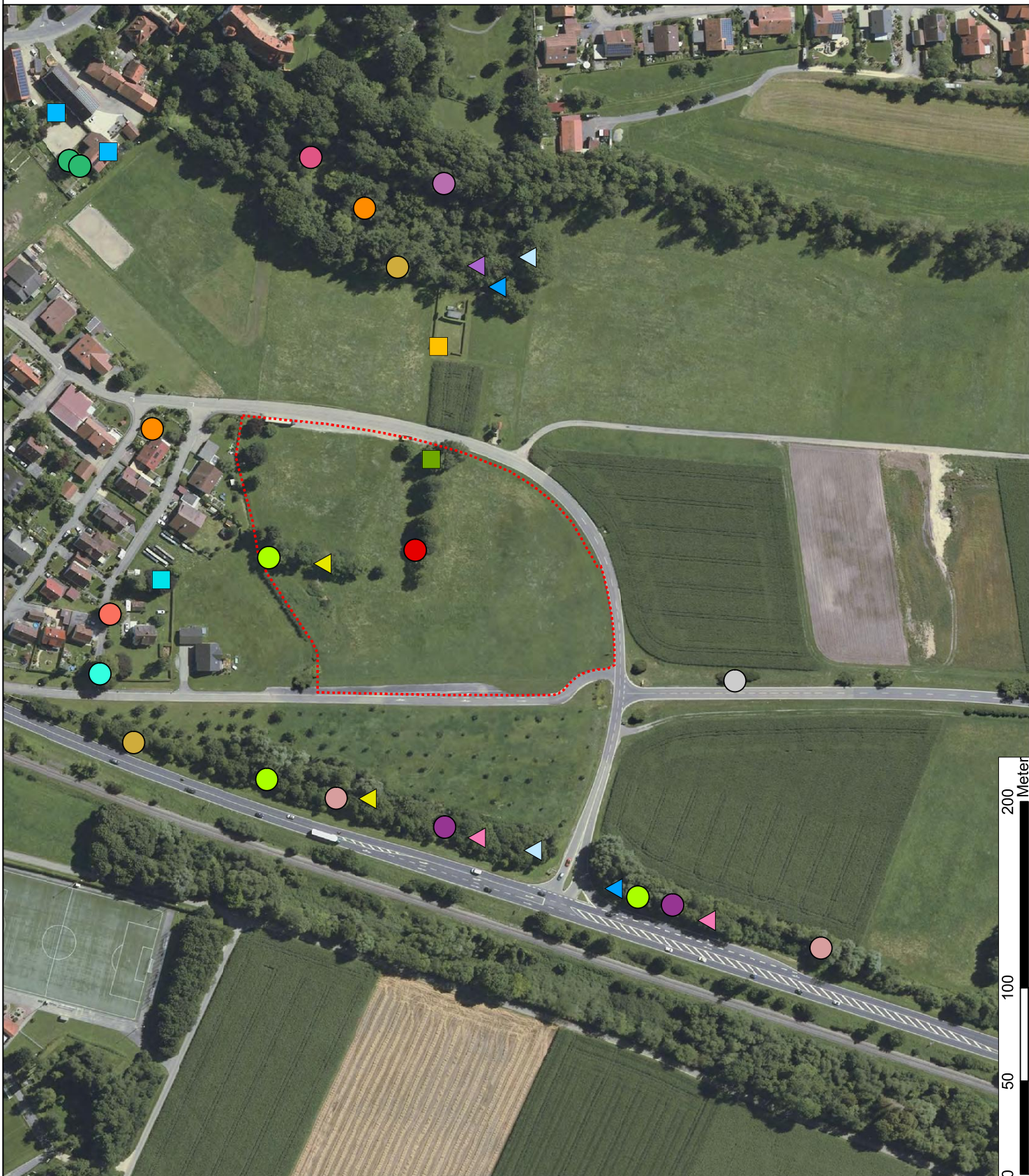
PROJEKT TITEL
BP "Tristel III" in Neufra

PLANZEICHNUNG

Anlage 4: Brutvogelkartierung

MASSSTAB	1 : 2.000
BEREITET VON	ZEEB
GEZEICHNET VON	KRÖNER
GEPRÜFT VON	ZEEB
ANLAGE NR.	4

Zeeb & Partner
Plan- und Landschaftsplaner mbH
Löhner Str. 3, 89081 Ulm
www.zeeb-planung.de





Legende

Art

- Bergmolch
- Erdkröte
- Grasfrosch
- Teichmolch
- Vorhabensgebiet



AUFTRAGGEBER
 Stadt Riedlingen
 Marktplatz 1
 88499 Riedlingen

PROJEKT TITEL
 BP "Tristel III" in Neufra

PLANZEICHNUNG
 Anlage 5: Amphibienkartierung

PROJEKT NR.: 21/082 MASSSTAB 1 : 2.000

BEREITET VON	ZIEB	NUMM.	19.06.2023
GEZEICHNET VON	KRÖNER	GEPRÜFT VON	ZIEB
ZIEB & PARTNER Planungsbüro für Landschaftsplanung mit.B Lehmer Str. 3, 89081 Ulm www.zieb-planung.de			

ANLAGE NR.: 5



Legende

Art

- Blindschleiche
- Zauneidechse
- Vorhabensgebiet

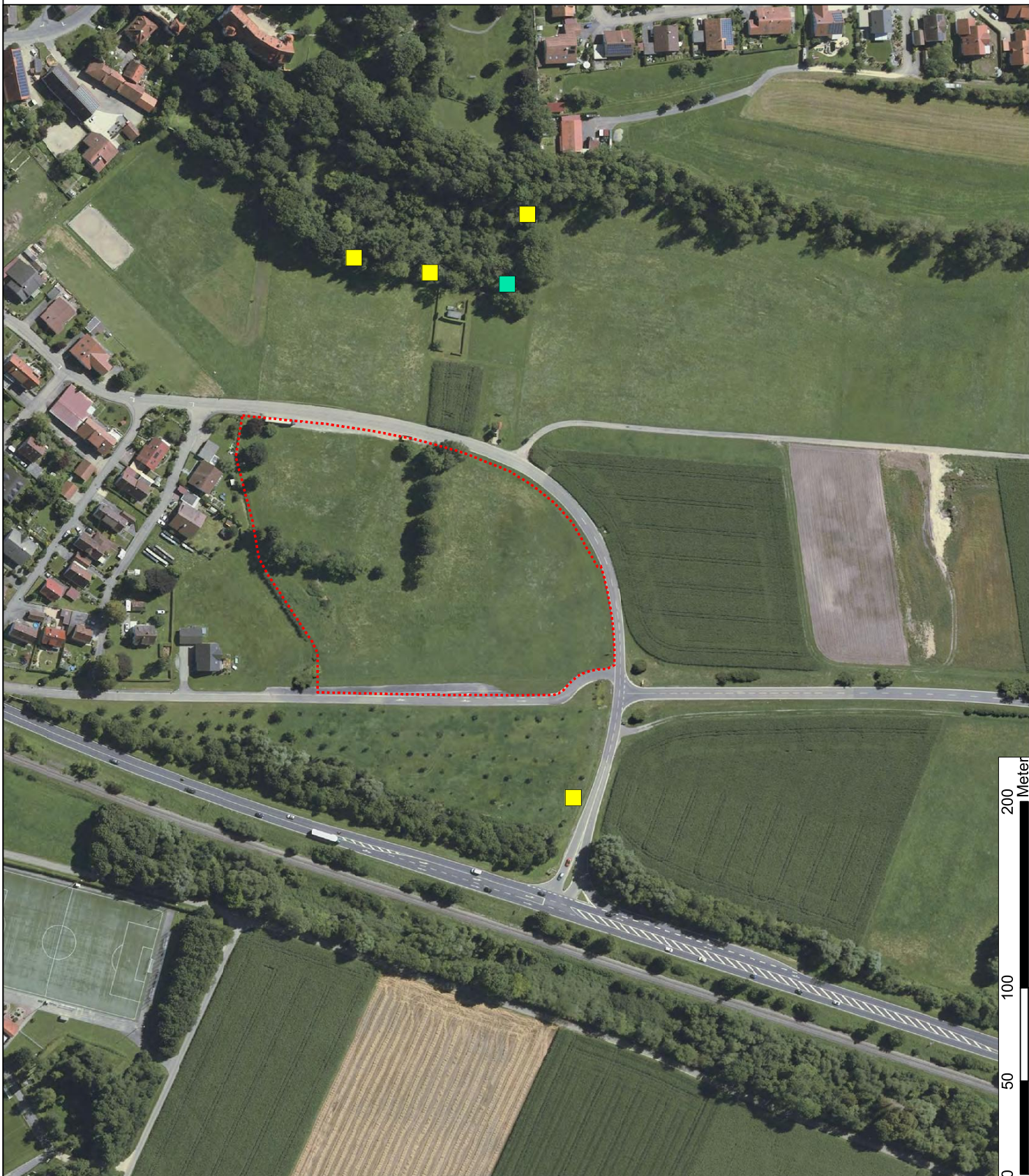


AUFTRAGGEBER
Stadt Riedlingen
Marktplatz 1
88499 Riedlingen

PROJEKT TITEL
BP "Tristel III" in Neufra

PLANZEICHNUNG
Anlage 6: Reptilienkartierung


PROJEKT NR.:	21/082	MASSSTAB	1 : 2.000
BEREITER	ZEEB	DATUM	19.06.2023
GEZEICHNET	KRÖNER	GEPRÜFT	ZEEB
 <p>Zeeb & Partner Plan- und Landschaftsarchitekten mbH Löhner Str. 3, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de</p>			
ANLAGE NR.:		6	



Anlage 7: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten

des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Stadt Riedlingen möchte mit dem Bebauungsplan „Tristel III“ ein Grünland am südwestlichen Ortsrand des Teilorts Neufra der bestehenden Bebauung zuführen. Die Vorhabenfläche hat eine Größe von 22.550 m². Das geplante Baugebiet schließt im Norden an die bestehende Wohnbebauung an. Hierzu sind auch Baumrodungen im Norden des Bebauungsplanes an einem Graben nötig.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Siehe saP Tab.2	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Rauhaut-/Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii/ P.kuhlii</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Braunes/ Graues Langohr	<i>Plectococus auritus/ P. austriacus</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Bei der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Die Langohrfledermäuse und die Wasserfledermäuse können sowohl Baumverstecke oder Unterschlupf an Gebäuden aufsuchen. Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus nutzen für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten und Gr. Abendsegler und Rauhaufledermaus nutzen auch im Winter derartige Verstecke. Die Mopsfledermaus hat gerne Quartiere unter abstehender Rinde, kann aber auch in Spalten von Gebäuden vorkommen. Im Winter suchen die vorkommenden Fledermäuse geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf.

Das Vorhabensgebiet dient den genannten Fledermausarten ausschließlich als Jagdhabitat.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Bay. Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu den genannten Arten

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Das Vorkommen der genannten Arten wurde über die Detektornachweise belegt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine längerfristigen und weiträumigen Erhebungen zu den Arten vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

-> Siehe Anlage 3 der saP⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

beschädigt oder zerstört?

ja nein

Es werden durch das Vorhaben keine (Zwischen-)quartier betroffen. Die Prüfung auch der direkt angrenzenden Gebäude (Ausflug) verlief ergebnislos.
Potentiell als Lebensstätten gut geeignete Gehölze (Baumhöhlen) befinden sich nicht im Geltungsbereich.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der kleinräumigen Beschränkung des Vorhabens im Bereich des Vorhabens und des guten Potenzials an Nahrungshabitaten in der näheren Umgebung, ist eine Schädigung der vorliegenden Nahrungs- und Jagdhabitate ausgeschlossen. Es wird zudem keine Leitlinienfunktion eingeschränkt – das Feldgehölz im Süden bleibt erhalten. Die Leitlinienfunktion im Norden wird durch eine Nachpflanzung auf Fl. Nr. 121/4 hergestellt.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s.o.

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02. Durchgrünung mit blütenreichen Gehölzen. Insektenfreundliches Licht. Erhalt des Feldgehölzes im Süden und Nachpflanzung im Norden auf Fl.Nr. 121/4. (s. a. saP Kap.7.2).

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Ja, die ökologische Funktion der Jagd-Habitats bleibt erhalten aufgrund der nur guten umgebenden teilweise landwirtschaftlich genutzten Habitats. Linienhafte von den Fledermäusen genutzte Strukturen wie das südliche Feldgehölz bleiben erhalten und werden im Norden auf Fl.Nr. 121/4 mit blütenreichen Gehölzen ergänzt.

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden und die Fledermausarten ausschließlich dämmerungs- und nachtaktiv sind. Die Baufeldfreimachung findet zudem im Winterhalbjahr statt. Eine Kollision mit Baufahrzeugen ist ausgeschlossen, da Fledermäuse durch ihre Ultraschalllaute die Umgebung wahrnehmen und den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung der Wohnbebauung eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen; dies wird aber eher langsamer, überwiegend tagsüber stattfindender Verkehr sein. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch den Baustellenverkehr ist ebenfalls ausgeschlossen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Eine Störung dieser Arten durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da die Arten nachtaktiv sind, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des Nahrungshabitates bzw. temporäre Abwertung durch die Bauabwicklung kann aufgrund der kleinräumigen Wirksamkeit des Vorhabens durch die umgebenden Ausweichhabitats kompensiert werden. Störungen bzw. Auswirkungen auf Leitlinien sind ebenfalls nicht zu erwarten bzw. werden erhalten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02. Durchgrünung mit blütenreichen Gehölzen. Insektenfreundliches Licht. Erhalt des Feldgehölzes im Süden und Nachpflanzung im Norden auf Fl.Nr. 121/4. (s. a. saP Kap.7.2).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

1.1 Pflanzliste

Pflanzliste für die Pflanzgebote (PFG) und externe Konfliktvermeidende Maßnahmen M1

- PFG 1: Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in privaten Grünflächen
- PFG 2: Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Grünflächen und im Bereich des Regenrückhaltebeckens
- Konf. Maßn. M1: Pflanzung einer Baumreihe mit Heckensaum

Pflanzenauswahl		Maßnahme		
		PFG. 1	PFG. 2 RÜB	Maßn. A1
Großkronige Bäume				
Felsenbirne „Robin Hill“ oder „Lamakii“	<i>Amelanchier arborea „Robin Hill“ oder „Lamakii“</i>	X	X	X
Stadtbirne	<i>Pyrus calleryana „Chanticleer“</i>	X	X	
Zierapfel „Red Sentinell“	<i>Malus „Red Sentinell“</i>	X	X	
Zierkirsche „Schmittii“	<i>Prunus schmittii</i>	X	X	
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	X	X	X
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	X	X	X
Rot-Ahorn	<i>Acer rubrum</i>	X	X	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	X	X	X
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>		X	X
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		X	X
Birke	<i>Betula</i>			X
Mittel- und Kleinkronige Bäume				
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	X	X	X
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	X	X	X
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>		X	X
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	X	X	X
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	X	X	X
Obsthochstämme, alte einheimische/regionaltypische Sorten, s. Artenliste in Kap. 1.4.1		X		X

Pflanzenauswahl		Maßnahme		
		PFG. 1	PFG. 2 RÜB	Maßn. A1
Sträucher				
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>	X	X	X
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	X	X	X
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	X	X	X
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	X	X	X
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	X	X	X
zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	X	X	X
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i> ‚Paul’s Scarlet‘	X	X	X
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	X	X	X
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>	X	X	X
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>	X	X	X
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	X	X	X
Saatgut für Verkehrsgrün, z.B. „08 Schmetterlings- und Wildbienen-saum“ von Rieger-Hofmann oder gleichwertig			X	X
Saatgut für artenreichen Gewässerrand, z.B. „07 Ufersaum“ von Rieger-Hofmann oder gleichwertig			X	
Saatgut für artenreichen Gewässerrand, z.B. „06 Feuchtwiese“ von Rieger-Hofmann oder gleichwertig		X	X	X
Saatgut für artenreiches extensives Grünland, z.B. „Blumenwiese 01“, (50% Blumen, 50% Gräser) von Rieger-Hofmann oder gleichwertig		X	X	
Saatgut für artenreiches extensives Grünland, z.B. „Blumenwiese 01“, (100% Blumen) von Rieger-Hofmann oder gleichwertig		X	X	X

1.1.1 Artenlisten regionaltypischer hochstämmige Obstsorten

- Äpfel: Brettacher, Gehrener Rambour, Kardinal Bea, Öhringer Blutstreifling, Remo, Rheinischer Bonapfel, Rewena, Schweizer Orangen, Martens Gravensteiner, Hinzanger
- Birnen: Bayerische Weinbirne, Kirchensaller Mostbirne, Palmisch Birne, Schweizer Wasserbirne
- Kirschen: Bodenseeschüttler, Dollenseppler, Ebnetter, Glemser, Hedelfinger, Schwarzer Knorpel, Spitze Braune, Unterländer, Rotstieler

1.2 Mindestqualität zum Zeitpunkt der Pflanzung

Großkronige Bäume: Hochstämme, 3-4x verpflanzt, Stammumfang (StU) 16 -18 cm

Klein- und mittelkronige Bäume: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 12-14 cm

Bei straßenbegleitender Pflanzung sind sowohl mittel- als auch großkronige Bäume ausschließlich als Alleebäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand und Kronenansatz bei mind. 1,80 m verwenden. Eine Aufastung zur Bildung des Lichtraumprofils muss gewährleistet sein.

Obstbäume: Obstbaum-Hochstämme, ohne Ballen, Stammumfang 10-12 cm, Stammhöhe mind. 1,80 m, regionaltypische Sorten.

Sträucher: Strauch, 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen, je nach Pflanzzeitpunkt, Höhe 80-120 cm.

Es ist ausschließlich regional gezüchtete (autochthone) Pflanzware und Saatgut zu verwenden. Hierfür ist ein Herkunftsnachweis erforderlich.

1.3 Vorgaben für die Ausführung

Gehölze:

Für die Baumpflanzungen sind Hochstämme zu verwenden und mit einem Dreibock zu sichern. Die Bäume sind entsprechend der Vorgaben in der Planzeichnung zu pflanzen.

Es ist auf einen ausreichend großen Bodenstandsraum (6 m²) zu achten - luft- und wasserdurchlässig, durchwurzelbar - Mindestbreite: 2,0 m, Tiefe: 0,80 bis 1,0 m; der Untergrund ist zusätzlich aufzulockern. Bewässerungsvorrichtungen sind vorzusehen.

Mehrreihige Hecken sind mit einem Reihen- und Pflanzabstand von je 1,5 m im Dreiecksverband zu pflanzen. Zur Erhöhung der Artenvielfalt sind mindestens 5 Straucharten zu verwenden und in Gruppen von 3-5 zu pflanzen.

Einreihige Heckensäume sind mit einem Pflanzabstand von 1,5 m zu pflanzen. Zur Erhöhung der Artenvielfalt sind mindestens 5 Straucharten zu verwenden und in Gruppen von 3-5 zu pflanzen.

Saatgut:

Die artenreichen privaten und öffentlichen Grünflächen sind im Zeitraum vom März bis Mitte Mai oder August bis Ende September mit einer umbruchfreien Ansaat anzusäen. Dabei ist das Saatgut oberflächlich aufzubringen.

Ausführungszeitpunkt der Pflanzung:

Die privaten Grünflächen sind vom Bauherrn spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Gebäudes zu bepflanzen.

Erhalt und Pflege der Pflanzungen:

Sämtliche im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzten Pflanzungen auf privaten Grünflächen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich zu ersetzen.

Baumpflanzungen erhalten einen Pflegeschnitt, wenn notwendig. Dreiböcke und Seilbefestigung sind jährlich zu kontrollieren und nach dem Anwachsen zu entfernen.

Heckenpflanzungen müssen alle 10 – 15 Jahre in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden.

Ufersaum

Mahd in mehrjährigem Abstand nach Bedarf, auch im Sommer möglich. Mit Abräumen des Mahdgutes, Mulchen ist nicht zulässig.

Blumenwiese

Zwei- bis dreimalige Mahd, je nach Nutzung und Witterungsverlauf, Abräumen des Mahdgutes. Im 1. Jahr nach Ansaat sind bei unerwünschtem Samenpotenzial im Boden zusätzliche Pflegeschnitte und das Abräumen des Schnittguts notwendig. Zeitweise Beweidung ist möglich

Graben

Bei der Grabenpflege erfolgt abschnittsweise, dabei wird pro Jahr ein Abschnitt von 10-15 m im späten Herbst oder zeitigen Frühjahr gemäht, mit Abtransport des Mahdgutes.